

# Wald- und Nachbarrecht

Rechtsgrundlagen: §§ 903 ff. BGB (§§ 910, 911), Art. 47-52 AGBGB

## Grenzabstände:

Zäune, Sträucher und Hecken bis zu 2 m Höhe müssen von der Grenze des Nachbargrundstückes mindestens 0,50 m entfernt sein, wenn sie mehr als 2 m hoch sind, mindestens 2m.

Ist das Nachbargrundstück ein Wald, so braucht ihm gegenüber auch bei Bäumen von mehr als 2 m Höhe nur ein Abstand von 0,50 m eingehalten werden. Gegenüber eines landwirtschaftlich benutzten Grundstück, das unter der Schmälerung des Sonnenlichts erheblich leiden würde (z.B. einen Acker) ist mit Räumen von mehr als 2m Höhe (ausgenommen Stein- und Kernobstbäume) sogar ein Abstand von 4 m einzuhalten; dies gilt aber nur, wenn das Grundstück die bezeichnete wirtschaftliche Bestimmung schon zu der Zeit hatte, als die Bäume die Höhe von 2m überschritten. Der Abstand von 4m braucht nicht eingehalten zu werden im Falle einer Aufforstung, wenn diese nach der Lage des aufzuforstenden Grundstücks wirtschaftlich zweckmäßig ist, ferner wenn das Grundstück am 1.1.1900 schon mit Wald bestanden war, sowie bei Bäumen, die sich in einem Hof oder in einem Hausgarten befinden.

Der einzuhaltende Grenzabstand wird von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe gemessen.

Der Grenzabstand muss nur eingehalten werden, wenn der Nachbar es verlangt. Dieser Anspruch verjährt in fünf Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überschreitung des gesetzlichen Grenzabstandes erkennbar wird.

Werden im Falle der Verjährung Gewächse durch neue ersetzt, so ist bei dem neuen der gesetzliche Grenzabstand wieder einzuhalten, es beginnt für sie eine neue fünfjährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Vorschriften für die Waldungen gelten für Waldungen jeder Art gleichmäßig.

## Wurzeln und Zweige:

Der Eigentümer eines Grundstückes kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Zweige nicht innerhalb der Frist beseitigt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstückes beeinträchtigen.

## **Für Waldungen gilt dabei folgende Ausnahmen:**

Der Eigentümer eines Waldgrundstückes ist verpflichtet, die Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die von einem am 1.1.1900 mit Wald bestandenem Nachbargrundstück eingedrungen sind, sowie die von einem solchen Grundstück

herüberragenden Zweige zu dulden, bis auf dem Nachbargrundstück die nächste Verjüngung des Waldes stattfindet.

Im Falle des Plenterbetriebes gilt als Zeitpunkt der nächsten Verjüngung der 1. Januar 1990.

Dem Eigentümer eines nicht bewaldeten Grundstücks obliegt gegenüber einem am 1.1.1900 mit Wald bestandenen Nachbargrundstück die gleiche Duldungspflicht nur bezüglich der herüberragenden Zweige (nicht der Wurzeln) und zwar nur bezüglich der mindestens 5 m vom Boden entfernten (die Höhe wird von den unteren Spitzen der Zweige an gemessen) für die Beseitigung des herüberragenden weniger als 5 m vom Boden entfernten Zweige ist dem Waldeigentümer eine angemessene Frist von höchstens zwei Jahren zu gewähren.

Auf der westlichen, nordwestlichen und südlichen Seite des Waldgrundstückes müssen bis zu dessen nächsten Verjüngung auch von diesem herüberragende Zweige unter 5m Höhe geduldet werden, wenn sonst der Fortbestand eines zum Schutze des Waldes erforderlichen Baumes oder Strauches gefährdet oder die Ertragsfähigkeit des Waldbodens infolge des Eindringens von Wind und Sonne vermindert würde.

Bei allen nach dem 1.1.1900 entstandenen Waldanlagen braucht der Nachbar die Wurzeln und Zweige nur bis zur Grundstücksgrenze zu dulden. Die Äste dürfen nur an der Grenze und nicht etwa am Stamm des Nachbarbaumes abgeschnitten werden.

### **Überfallrecht und Abholungsanspruch:**

Früchte, die von einem Baum oder Strauch auf das Nachbargrundstück hinüber fallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Dies gilt nicht, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

Wenn eine andere Sache als abgefallene Früchte auf ein Nachbargrundstück gelangen (z.B. Stamm), so muss der Nachbar dem Waldbesitzer gestatten, die Sache wegzuschaffen. Der Waldbesitzer hat den entstandenen Schaden zu vergüten.

### **Grenzeinrichtung Grenzbaum:**

Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenbaum, Rain, Winkel, einen Graben usw. die zum Vorteile beider Grundstücke dienen, voneinander geschieden, so wird vermutet, dass die Eigentümer der Grundstücke die Einrichtung gemeinschaftlich benutzen dürfen, wenn nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, dass die Einrichtung eines der Nachbarn allein gehört. Die Unterhaltskosten sind zu beiden Teilen gleich zu tragen, eine Änderung oder Beseitigung darf nur einvernehmlich erfolgen.

Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen. Jeder Nachbar kann jederzeit die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Anspruch auf Beseitigung des Baumes ist ausgeschlossen, wenn dieser als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

### **Grenzabstand entlang der Straße:**

Bei Straßengrundstücken, auf denen Bäume stehen, ist ein Abstand nicht einzuhalten. Handelt es sich um Bäume, die Straßenanlieger auf ihren an der Straße liegenden Grundstücken für sich halten, so gilt für diese Bäume ein Abstand von mind. 2 m zur Straße.

Unabhängig von zivilrechtlichen Verlangen des Straßenbauamtes (fünfjährige Verjährungsfrist) bringt Art. 29 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz zum Ausdruck, dass bei Lichtbehinderung die Anpflanzung einen bestimmten Mindestabstand untersagt und selbst die Beseitigung bereits stehender Bäume verfügt werden kann. Soweit allerdings durch behördliche Anordnungen für den Grundstückseigentümer ein Schaden entsteht, ist er angemessen zu vergüten, während der zivilrechtliche Grenzabstand entschädigungslos einzuhalten ist.

### **Erstaufforstung nach Art. 16 BayWaldG:**

Hier kann der Grenzabstand im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegt werden.

Näheres ersichtlich aus den beiliegenden Skizzen.